

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 10.11.2014 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Leblhuber Christian

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Paschinger Franz

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Rauch Anna

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Hrn. Gillich Helmuth

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Ing. Hosiner Wolfgang

GRM Haider Christoph

GRM Mag. Haider Roman

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Ing. Hosiner Wolfgang für Hrn. Hosiner Herwig

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Wassermair Johannes

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Fr. Bachmayer Beatrix

GRM Wassermair Johannes für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Vereinbarung zur Grundabtretung des Fußweges „Betreutes Wohnen“ ins öffentliche Gut gemäß § 15 LiegTeilG mit der Lawog – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge des Grundverkehrs und der Schaffung eines neuen Bauplatzes für die Familie Stammler im Bereich des Betreuten Wohnens soll nun auch der Fußweg „Betreutes Wohnen“ (siehe Lageplan) an das öffentliche Gut übergeben werden. Dies war bereits im Zuge des Baues der Anlage geplant, wurde jedoch bis dato nicht durchgeführt. Für die Abtretung an das öffentliche Gut nach § 15 LiegTeilG ist es notwendig eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung zu treffen. Ein Entwurf für diese Vereinbarung liegt vor. Augenmerk wurde darauf gelegt, dass die Einbauten für das Betreute Wohnen, genauer gesagt die Leitung zur Entsorgung der Dachwässer in den Sickerschacht in der Verantwortung der LAWOG verbleiben. Der Winterdienst für diesen Weg wird seit jeher durch die Gemeinde gemacht.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss vorbesprochen und dieser empfiehlt die Vereinbarung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Dies wurde im Bauausschuss vorberaten und man war sich einig.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Die LAWOG ist da, um Wohnraum zu schaffen. Werden solche Grundstücksverkäufe der Gemeinde vorher mitgeteilt?

Hr. Weichselbaumer: Es ging nur um einen Teilbereich. Und die LAWOG wollte dort nichts mehr bauen. Die Fam. Stammler wusste das und hat das Grundstück gekauft. Vorher hat die Gemeinde nichts erfahren. Es handelte sich um einen Fehler eines LAWOG Mitarbeiters, der mittlerweile bereits in Pension ist.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Das heißt praktisch, dass dieses Grundstück der Gemeinde nicht zum Verkauf angeboten wurde.

Hr. Weichselbaumer: Das stimmt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.1.

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03.01.1964, wohnhaft Abelstraße 7, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) **LAWOG – Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 7589i, 4021 Linz, Garnisonstraße 22-----

wie folgt:-----

Erstens: Die Grundeigentümerin tritt ab und übergibt die im beiliegenden Teilungsplan gekennzeichnete Teilfläche im Ausmaß von 340 m², gemäß Teilungsplan des DI Lipp, Linz, GZ4699A1, vom 10.12.2013 der Grundparzellen Nr. 177 EZ KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet.-----

Zweitens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Drittens: Die Grundeigentümerin übernimmt die aus dem Grundabtretung erwachsenden Kosten zur Gänze.-----

Viertens: Die in der neu entstehenden Wegparzelle liegenden technischen Einrichtungen zur Ableitung von Dachwässern des Objektes Freyhausstraße 10, das sich im Besitz der Grundeigentümerin befindet, verbleiben im Besitz der Grundeigentümerin. Sämtliche, aus etwaigen Wartungs-, Sanierungs- oder Umbaubauarbeiten an diesen Anlagen, entstehenden Kosten werden durch die Grundeigentümerin getragen. Die Gemeinde verpflichtet sich der Grundeigentümerin jederzeit, bei rechtzeitiger Benachrichtigung, Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren.-----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht-----

Linz, am _____

Aschach/Donau, am _____

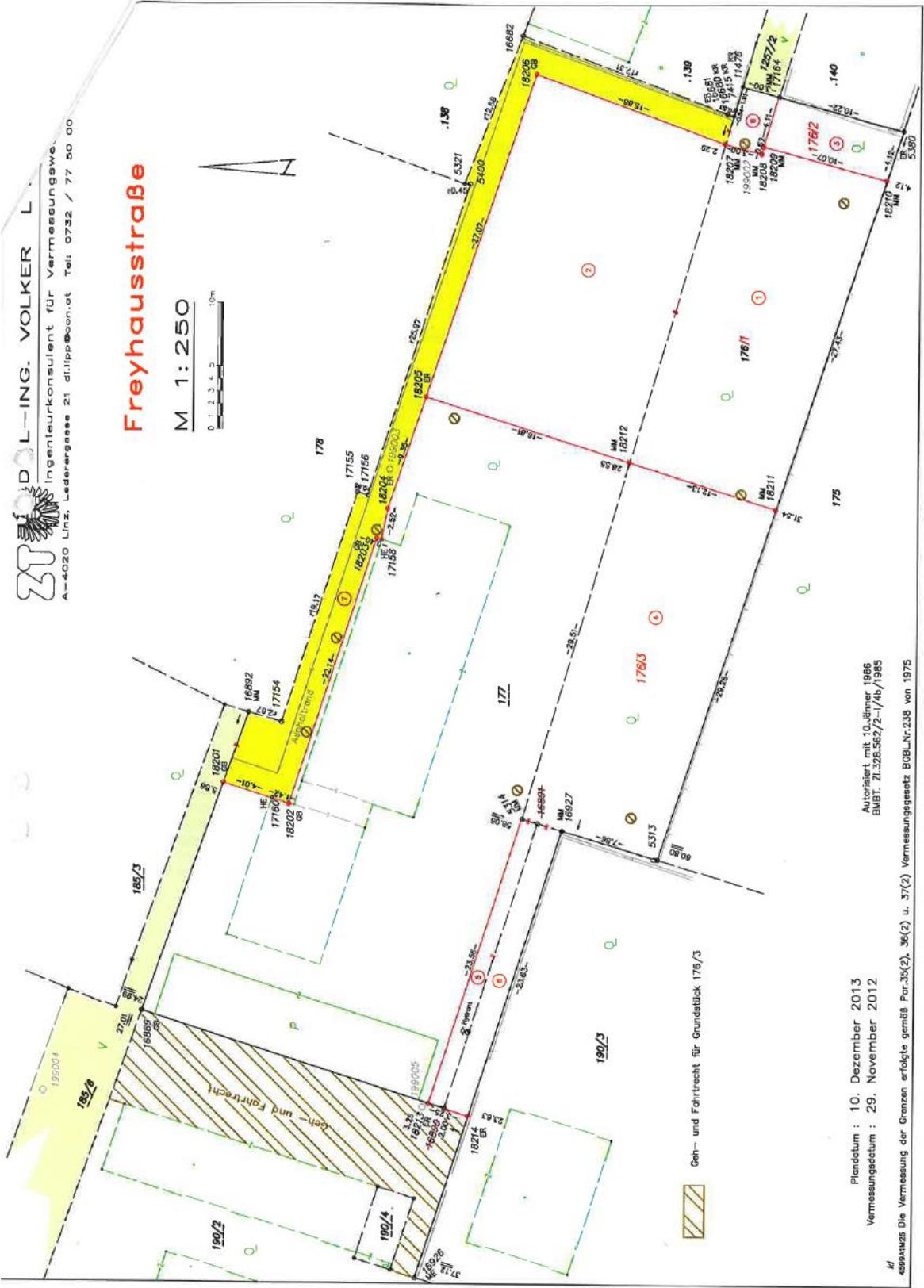
Für die Grundeigentümerin

Für die Gemeinde:

.....
(BGM Ing. Friedrich Knierzinger)

Freyhausstraße

M 1:250



Geh- und Fahrrecht für Grundstück 176/3

Plandatum : 10. Dezember 2013
 Vermessungsdatum : 29. November 2012
 Autorisiert mit 10. Jänner 1986
 BMNT. ZL.328.562/2-1/4b/1985
 4999AVM28 Die Vermessung der Grenzen erfolgte gemäß For.35(2), 36(2) u. 37(2) Vermessungsgesetz EOG/Nr.238 von 1975

2. Gemeindegebarung

2.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30. 9. 2014 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Prüfungsausschuss hat am 30. 9. 2014 eine Sitzung abgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Fr. Schnell: In der Prüfungsausschusssitzung vom 30.9. stellte sie an den Bürgermeister die Frage nach dem Einbau von GPS.

Die Antwort des Bürgermeisters war, dass die Bauhofmitarbeiter damit einverstanden sein müssen.

Sie möchte daher folgenden Minderheitsbericht vorbringen:

Minderheitsbericht

laut § 11 Abs.3 GO Prüfungsausschüsse zum Bericht des Prüfungsausschusses für die GR-Sitzung vom 10.11.14

Zum Bericht des Prüfungsausschusses lege ich folgenden Minderheitsbericht vor:

Aktivierung des bereits eingebauten GPS

Bei den Prüfungen des Ausschusses kam zutage, dass in den Fahrzeugen der Gemeinde ein GPS eingebaut ist, das derzeit nicht genutzt wird, weil die Bauhofmitarbeiter seiner Verwendung nicht zustimmen. Die Bediensteten der Gemeinde haben bei der Einführung „von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten“ (§ 11 Abs.1 lit.p in Verbindung mit § 8 Personalvertretungsgesetz) ein Mitwirkungsrecht, allerdings kein Zustimmungsrecht wie im Arbeitsverfassungsgesetz, das auf die Gemeindebediensteten nicht anzuwenden ist. Dieses Zustimmungsrecht ist für Gemeinden in der Größenklasse der Gemeinde Aschach an der Donau (weniger als 15 Bedienstete) durch die Vertrauensperson der Bediensteten der Gemeinde wahrzunehmen. Es wäre daher der Vertrauensperson die Absicht der Gemeinde bekanntzugeben, das GPS in den Fahrzeugen der Gemeinde zu aktivieren und um Stellungnahme der Vertragsperson zu ersuchen. Offenbar ist das bisher nicht geschehen.

Ich stelle daher folgende Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Vertrauensperson der Gemeindebediensteten die Absicht der Gemeinde zur Aktivierung des GPS bekanntzugeben, sie um entsprechende Stellungnahme zu ersuchen und nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens unter allfälliger Berücksichtigung von Wünschen der Bediensteten das GPS in den Gemeindefahrzeugen auch tatsächlich zu aktivieren.

Rosa Schnell

Aschach an der Donau, 10. November 2014

AL Rathmayr: Seitens der Landesregierung gibt es zwar keine schriftliche Stellungnahme, jedoch war dazu ein Termin beim Land und dort hieß es, dass sich dieser Einbau sehr problematisch darstellt. Es ist dies mit einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln, wie die Daten eingesetzt und abgefragt werden dürfen.

Hr. Groiss sen.: Er wollte nachfragen ob der Prüfungsausschuss ein Weisungsrecht hat. Falls nicht, sollte man den Bericht anders formulieren.

Fr. Dr. Wassermair: Der Rechtsberater der Grünen Fraktion hat gestern mit einem Vertreter des Landes telefoniert und diese Auskunft bekommen. Sie hätte den Vorschlag, dass die Gemeinde den Text beim Land prüfen lässt und wenn dies OK ist, soll man in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber abstimmen.

Vorsitzender: Damit ist man einverstanden.

AL Rathmayr: Aktiviert ist das GPS, aber die Daten darf man eben ohne Grund nicht einfach verwenden.

Hr. Haider Christoph: Man bekommt vom Land keine richtige Auskunft dazu. Der Antrag passt daher für ihn. Zu Hrn. Groiss möchte er sagen, dass der Prüfungsausschuss nur Empfehlungen abgeben kann. Heute liegt nur der Bericht vor. Es gibt dazu auch noch ein detailliertes Protokoll.

Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 2.1.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 30.09.2014 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Christoph Haider, Obmann, Johann Rechberger, Helmut Gillich und Rosa Schnell, weiters anwesend Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger und Franz Weichselbaumer; Der Obmann begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Bauhof

Die Überprüfung der Gebarung des Bauhofes ergab folgende Punkte:

Die Übereinstimmung der Arbeitsberichte mit den Fahrtenbüchern weist teilweise Lücken auf. Die Nachvollziehbarkeit ist somit nicht vollständig gegeben.

Bei Kontrollen der Fahrtenbücher durch die Amtsleitung soll dies anhand von Kopien erfolgen, damit die fortlaufende Führung der Fahrtenbücher durch die Mitarbeiter gewährleistet ist.

Die jeweiligen Arbeitsberichte sind vom entsprechenden Bauhofmitarbeiter zu unterfertigen.

Die Überprüfung der Tankrechnungen ergab keinerlei Beanstandungen.

Die bereits ergangene Dienstanweisung zur Einhaltung der Mittagspause ist strikt einzuhalten. Abweichungen davon sind aufgrund des Arbeitszeitgesetzes nicht tolerierbar.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:50 Uhr
F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 30.09.2014 anwesenden Personen:



Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

2.2. Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2013 – Kenntnisnahme des Prüfberichtes.

Bericht des Bürgermeisters:

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde der Rechnungsabschluss 2013 geprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Beratung:

Hr. Lucan: Was sind Verwahrgelder?

AL Rathmayr: Gelder, die nicht auf einem fixen Konto verbucht sind, sogenannte Durchläufer.

Hr. Groiss jun: Im Anhang unter den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang fehlt der Verein Lebenswertes Aschach?

AL Rathmayr: Nur die großen Beträge, die vom Gemeinderat bewilligt werden (Sportverein usw.) werden namentlich angeführt. Alle anderen sind in der Gruppe zusammengefasst.

Fr. Dr. Wassermair: Zu dem Absatz der Zinsaufwand für Sollstände auf dem Girokonto – Es gibt zwei Konten, wo das Geld hin und her überwiesen wird und keine Überziehung übersehen werden sollte.

Al Rathmayr: Für die nächste Kassenkreditausschreibung gibt es einen Vorschlag wie man dies vermeiden könnte.

Fr. Schnell: Es wird wieder an die Unterschrift des Bürgermeisters auf den Auszahlungsanweisungen erinnert. Sie bittet, dass dies in Zukunft immer gemacht wird.

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 2.2.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2013 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in der Sitzung am 7. April 2014 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Im ordentlichen Voranschlag des Finanzjahres 2013 war ein Überschuss von € 26.400 veranschlagt. Hauptsächlich aufgrund der Übernahme des Soll-Überschusses des Rechnungsjahres 2012 wies der ordentliche Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2013 einen Überschuss von € 127.500 auf. Schlussendlich konnte der ordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 2013 mit einem tatsächlichen Soll-Überschuss von € 306.803,86 abgeschlossen werden.

Auch das bereinigte Jahresergebnis 2013 stellte sich nicht wesentlich verändert dar:

Gesamtsumme der Einnahmen	4.080.713,79
- Gesamtsumme der Ausgaben	3.773.909,93
= Überschuss 2013	306.803,86
- Überschuss 2012	110.294,95
+ Zuführungen an ao. Vorhaben	111.243,46
= bereinigtes Jahresergebnis (Überschuss)	307.752,37

Die Gegenüberstellung wesentlicher Positionen der Rechnungsjahre 2012 und 2013 zeigt folgende Entwicklungen:

	2012	2013	+/- Vorjahr
Einnahmen:			
Einnahmen Ertragsanteile	1.640.254,31	1.708.607,62	+68.353,31
Einnahmen Gemeindeabgaben	822.088,35	881.154,75	+59.066,40
Einnahmen Benützungsgebühren	682.740,61	683.899,82	+1.159,21
Einnahmen aus Leistungen	82.649,13	76.776,33	-5.872,80
Einnahmen aus Besitz u. wirt. Tätigkeit	71.141,66	68.467,41	-2.674,25
Ausgaben:			
Personalausgaben inkl. Pensionen	904.277,77	965.299,40	+61.021,63
Bezüge der gewählten Organe	84.334,04	84.070,48	-263,56
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	57.297,05	70.786,12	+13.489,07
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	340.663,25	347.954,94	+7.291,69
Nettoaufwand Schuldendienst	168.670,82	177.475,04	+8.804,22
Sozialhilfeverbandsumlage	629.617,79	566.826,13	-62.791,66
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	421.597,00	392.916,00	-28.681,00
Landesumlage	132.893,46	135.585,02	+2.691,56
Nettoaufwand Volksschulen	72.691,34	77.248,03	+4.556,69
Nettoaufwand Hauptschule	86.469,05	94.757,30	+8.288,25
Schülerhaltungs- und Gastschulbeiträge	30.394,89	21.006,37	-9.388,52
Winterdienst und Straßenreinigung	39.241,92	33.105,65	-6.136,27

Ausblick auf die nächsten Jahre

Der ordentliche Gemeindevoranschlag 2014 ist ausgeglichen erstellt, wobei der veranschlagte Einnahmenüberschuss von € 197.800 der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Die prognostizierte jährliche freie Budgetspitze zeigt laut Mittelfristigem Finanzplan von 2015 bis 2017

zwar einen Abwärtstrend von € 327.000 auf € 276.700, ist aber immer noch als ansprechende Größe zu bezeichnen

Bei anhaltend positiver Entwicklung der Gemeindeeinnahmen, einem damit korrespondierenden moderaten Ansteigen der Umlagen- und Transferbelastungen, einem weiterhin niedrigen Darlehenszinsniveau sowie einer maßvollen Ausgabenpolitik der Marktgemeinde ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich auch in den Folgejahren nicht gefährdet ist.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zuführungen wurden an die außerordentlichen Vorhaben im Ausmaß von € 144.127,88 geleistet. Dieser Betrag beinhaltet € 32.884,42 an zweckgebundenen Interessentenbeiträgen.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Insgesamt vereinnahmte die Marktgemeinde € 41.673,74 an Verkehrsflächenbeiträgen sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren. Diese Einnahmen wurden nachstehenden zweckentsprechenden Verwendungen zugeführt:

	IB	Zuführung a.o.H	Zuführung Rücklage
Straßen	18.735,07	18.735,07	0,00
Wasser	8.789,32	0,00	8.789,32
Kanal	14.149,35	14.149,35	0,00
Gesamt	41.673,74	32.884,42	8.789,32

Investitionen:

Im Haushaltsjahr 2013 tätigte die Marktgemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben (Postenklasse 0) in Höhe von € 22.333,70 (vgl. Vorjahr € 34.367,57).

Instandhaltungsmaßnahmen:

Der Instandhaltungsaufwand belief sich auf € 132.177,82 (d. s. 3,24 % der ordentlichen Gesamteinnahmen) und lag um rund € 18.800 unter den durchschnittlichen Ausgaben der Haushaltsjahre 2008 bis 2012.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2013 € 35.630,39 ermittelt, d. s. € 14,92 je Einwohner¹. Diese Förderungshöhe entsprach noch den Richtlinien für Gemeindeförderungen.

Rücklagen:

Zum 31. Dezember 2013 verfügte die Marktgemeinde über eine Wasserversorgungsrücklage in Höhe von € 64.199,95, wovon € 235,65 auf einem Sparbuch veranlagt und € 63.964,30 als Verwahrgeldrest² dargestellt waren.

Fremdfinanzierungen:

Zum 31. Dezember 2013 war ein Schuldenstand von € 4.134.507,93 festzustellen. Dieser setzte sich wie nachstehend angeführt zusammen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	644.060,78
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	3.490.447,15
Schulden je Einwohner³ in Euro	1.887,04

¹ 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

² Voranschlagstelle 9/-367

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst (= abzüglich Schuldendienstesätze) belief sich im Rechnungsjahr 2013 auf € 177.475,04.

Die Darlehenszinssätze bewegten sich innerhalb einer Bandbreite von 1,08 bis 2,5 % p.a.

Auf Grund der E-Contracting-Verträge waren € 14.580,84 an Tilgung und Zinsen zu leisten.

Der Zinsaufwand für Sollstände auf den Girokonten belief sich auf € 1.775,39. Von diesem Betrag entfielen € 730,16 auf Überziehungszinsen (5 %) für Sollstände auf einem Girokonto, für das mit dem Kreditinstitut kein Überziehungsrahmen vereinbart war. Im Sinne des Sparsamkeitsgrundsatzes ist künftig darauf zu achten, dass erforderliche Kontoüberziehungen ausschließlich über jenes Girokonto abgewickelt werden, für das ein Überziehungsrahmen (=Kassenkreditvertrag) vereinbart ist.

Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten € 965.299,40 bzw. 23,66 % der ordentlichen Einnahmen aus. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2012 bedeutete dies eine Erhöhung um 6,75 %, die sich neben der allgemeinen Bezugserhöhung sowie den der Gehaltsautomatik unterliegenden Vorrückungen vor allem mit der Beschäftigung von Aushilfskräften im Zuge der Hochwasserkatastrophe begründete. Aufgrund der gewährten Förderungen durch das AMS war die Beschäftigung der Aushilfen kostenneutral.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

Bereich	2012		2013	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung*)		3.864,75		7.110,40
Schülertagesbetreuung		1.878,11		5.043,00
Kindergarten einschl. Mittagsverpflegung und Busbeitrag Krabbelstube		137.153,46		143.660,68
Heimatismuseum**)		1.997,71		1.125,46
Essen auf Rädern		4.729,27	630,14	
Abfallbeseitigung***)		3.450,20		4.876,92
Wasserversorgung	104.847,24		94.276,76	
Abwasserbeseitigung	45.927,36		46.218,86	
Wohn-/Geschäftsgebäude	5.797,73		425,22	
Mehrzwecksaal****)		3.603,80		18.364,71

*) ab April 2013 Umstellung von Tiefkühlkost auf Zubereitung und Lieferung frischer Speisen

***) Wegfall Heizkosten, keine Öffnung während Heizperiode

****) Umstrukturierung der Grün- und Strauchschnittentsorgung

*****) erhöhter Instandhaltungsaufwand

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern ist Ausgabendeckung zumindest im mehrjährigen Durchschnitt sicherzustellen.

Die Wasserbezugsgebühr war mit € 1,51 je Kubikmeter bezogenen Wassers (exkl. Ust.) festgesetzt. Die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr waren erfüllt.

Die Kanalbenützungsgebühr war mit € 3,42 je Kubikmeter Wasserverbrauch (exkl. Ust.) festgesetzt, weshalb die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr ebenfalls erfüllt waren.

³ 2.191 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2011

Feuerwehrwesen:

Für die Freiwillige Feuerwehr Aschach beliefen sich die Gesamtausgaben auf € 23.717,91. Einnahmen waren nicht verbucht. Daraus leitete sich ein Jahresaufwand der Marktgemeinde von € 9,93 pro Einwohner⁴ ab, der am Bezirksdurchschnittswert bemessen dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprach.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die Repräsentationsausgaben waren mit € 700 (= 0,2 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister € 134,60 dieser Mittel.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren € 6.500 (= 1,6 ‰) vorgesehen. Von diesem Betrag verausgabte der Bürgermeister € 6.365,82.

Die Vorgaben der Oö. GemHKRO fanden Beachtung. Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen ist ein grundsätzlich sparsamer Umgang mit diesen Mitteln festzustellen.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt standen einschließlich der Abwicklung der Vorjahresfehlbeträge Einnahmen von € 783.147,08 Ausgaben von € 980.348,52 gegenüber. Somit errechnete sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von € 197.201,44.

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Übernahme Abgang 2012	Abgang 2013	Fördermittel gesichert
Hochwasser 2013	205.563,06	211.018,44		-5.455,38	Abrechnung ausständig
Umgestaltung Bushaltestelle	15.051,18	27.751,18		-12.700,00	Landeszuschuss 2014
Photovoltaik Schulgebäude	1.051,20	16.051,20		-15.000,00	Landeszuschuss 2014, Anteilsbetrag NVA 2014
Einrichtung Nach- mittagsbetreuung	31.689,44	45.070,74		-13.381,30	Landeszuschuss 2014
Straßenbaupro- gramm bis 2015	128.832,07	197.714,65	-25.782,18	-94.664,76	2014/2015 BZ 160.000
Radweg, Brückenbeleucht.	27.840,67	42.866,48	-34.974,19	-50.000,00	2014/2015 BZ 50.000
Kanalсанierung 2. Etappe	281.656,80	218.229,84	-69.426,96	-6.000,00	Restzuzahlung Darlehen NVA 2014

Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge des Rechnungsjahres 2013 erscheint gesichert.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Verrechnung resultierte ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 182.042,09.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Die Korrektur der in der voranschlagsunwirksamen Gebarung offenen schließlichen Reste aus Vorjahren ist 2013 nicht erfolgt. Die Abklärung und abschließende Ausbuchung der Reste wird mit dem Rechnungsabschluss 2014 erwartet.

Nachstehende Kontierungen sind hinkünftig zu beachten:

Kontierung	Berichtigung	Bezeichnung
1/2200/720	2/2200/828	keine Absetzung des Guthabens von den Ausgaben, sondern Einnahme entsprechend Bruttoprinzip!
1/5620/751	2/5620/828	keine Absetzung des Guthabens von den Ausgaben, sondern Einnahme entsprechend Bruttoprinzip!

⁴ 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

Im Zusammenhang mit den Rechnungsbelegen wird erneut auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 21 (Erfordernis der schriftlichen Annahme- und Auszahlungsanweisung durch den Bürgermeister) und 66 Abs. 2 Oö. GemHKRO (Erfordernis der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit) hingewiesen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2013 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 29. September 2014

Der Bezirkshauptmann:

Der Prüfer:

(i. V. Dr. Egon Ellrichshausen)

(Andreas Wenzl)

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2013:

Kostenanteil Bürgermeisterausflug	€ 619,35
Mitgliedsbeitrag KDZ	€ 131,00
verschiedene Subventionen UA. 061	€ 11.810,00
Gassisäcke	€ 456,00
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	€ 329,00
Subventionen Sportverein	€ 4.200,00
Subvention Bezirkssportorganisation	€ 219,10
Subvention ÖTB Aschach	€ 2.000,00
Subventionen Musikvereine	€ 2.110,00
Erhaltungsbeitrag Verein der Schaubergfreunde	€ 329,10
Feuerwehrjubiläum – Verpflegung	€ 2.554,00
Jungbürgerfeier, Lesungen, Vorträge abzgl. Einnahmen	€ 743,40
Aschacher Gutscheine für Jubilare	€ 2.510,00
Ferienaktion abzgl. Einnahmen	€ 543,07
Beiträge für Schulveranstaltungen	€ 1.292,20
Säuglingspakete	€ 2.850,00
Verpflegung Müllsammelaktion, Workshop Klimabündnis	€ 431,57
Schnupperticket abzgl. Einnahmen	€ 763,20
Tourismusförderung	€ 239,40
Marketingbeitrag Donau in Flammen	€ 1.500,00
Summe	€ 35.630,39

2.3. Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2014 – Kenntnisnahme des Prüfberichtes.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Aufsichtsbehörde hat den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2014 geprüft und nunmehr ist der Prüfbericht dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Beratung:

Fr. Schnell: Bei Essen auf Rädern ist noch ein Abgang vorhanden. Dieser kam dadurch zustande, dass die Erhöhung zu spät erfolgte, weil man sich nicht einigen konnte. Bei der letzten Erhöhung heuer wird man auch nicht kostendeckend sein.

Vizebgm. Achleitner: Welche Uneinigkeit sollte bei der Abstimmung geherrscht haben? Seines Wissens war die Abstimmung einstimmig und dies möchte er ausdrücklich festhalten.

Fr. Schnell: Weil es sich so lange hinausgezögert hat. Sie wollte die Erhöhung ab Jänner machen und dann wurde es erst im Mai erhöht.

Ing. Buchroithner: Man sollte beachten, dass es sich bei Essen auf Rädern um keinen Angebotspreis handelt. Es gibt teilweise günstigere Mittagsmenüs und er findet, dass man dieses Geld nicht verschleudert.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 2.3.

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Prüfungsfeststellungen zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 in der Sitzung am 23. Juni 2014 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Nachtragsvoranschlag weist bei Einnahmen und Ausgaben von € 4.260.800 ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Gegenüber dem ordentlichen Voranschlag stellt dies eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben um jeweils € 309.900 dar und resultiert einnahmenseitig im Wesentlichen aus der Übernahme des Sollüberschusses des Rechnungsabschlusses 2013 in Höhe von € 306.800 und ausgabenseitig aus Mehrzuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt von € 222.600 und an Rücklagen von € 112.800.

Zuführungen konnten an den außerordentlichen Haushalt im Ausmaß von insgesamt € 323.400 (abzüglich Rückführung von € 400) veranschlagt werden, wovon € 14.000 auf zweckgebundene Interessentenbeiträge entfallen. Die zweckentsprechende Verwendung der im Nachtragsvoranschlag neu veranschlagten Einnahmen an Aufschließungsbeiträgen von insgesamt € 4.300 kann nicht nachvollzogen werden. Diese ist noch sicherzustellen.

Bei den Einrichtungen Essen auf Rädern und Abfallabfuhr ist zumindest bei mehrjähriger Betrachtung Ausgabendeckung sicherzustellen.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 542.200 und Ausgaben von € 567.200 ein Fehlbetrag von € 25.000 veranschlagt.

Die Bedeckung des Fehlbetrages beim Vorhaben "Errichtung eines Radweges sowie einer Brückenbeleuchtung auf der Donaubrücke" ist durch eine im Jahr 2015 in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung von € 25.000 gesichert.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung:

Es waren keine Feststellungen zu treffen.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 17. September 2014

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

2.4. Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für das Projekt „Kosten- und Leistungsrechnung aller Gemeinden im Bezirk Eferding“ – Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In allen Gemeinden des Bezirkes Eferding ist geplant die Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Auf Initiative des Bezirkshauptmannes wurde versucht für die technische Durchführung dieses Projektes Fördermittel zu lukrieren. Seitens der Landesräte wurde entsprechende Unterstützung dieses Pilotprojektes zugesagt.

Ein entsprechender Finanzierungsplan liegt nun vor und ist vom Gemeinderat zu genehmigen, damit die Bedarfszuweisungsmittel seitens der federführenden Gemeinde Hartkirchen angefordert werden können.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	Gesamt in Euro
BZ-Mittel (Alkoven)	14.514	14.514
BZ-Mittel (Aschach an der Donau)	5.909	5.909
BZ-Mittel (Eferding)	10.448	10.448
BZ-Mittel (Fraham)	6.098	6.098
BZ-Mittel (Haibach ob der Donau)	3.497	3.497
BZ-Mittel (Hartkirchen)	11.094	11.094
BZ-Mittel (Hinzenbach)	5.435	5.435
BZ-Mittel (Prambachkirchen)	7.641	7.641
BZ-Mittel (Pupping)	5.211	5.211
BZ-Mittel (Scharten)	5.935	5.935
BZ-Mittel (St. Marienkirchen an d. Polsenz)	6.133	6.133
BZ-Mittel (Stroheim)	4.221	4.221
Summe in Euro	86.136	86.136

Beratung:

AL Rathmayr: Die Gemeinden des Bezirkes haben alle dieses Programm bei der Gemdat angekauft und eingeführt. Die oa Kosten sind die tatsächlichen, die für den technischen Aufwand angefallen sind.

Vizebgm. Achleitner: Wie weit ist dieses Projekt fortgeschritten? Ziel soll ja sein, dass die Gemeinden untereinander vergleichbar sind?

AL Rathmayr: Innerhalb des Bezirkes kann man sich vergleichen. Seit 1. Juli werden die Stunden eingetragen. Der Echtbetrieb soll mit Anfang 2015 erfolgen.

Hr. Haider Christoph: Das Ganze geht in die Richtung der Kostenstellenrechnung. Sinn macht es aber nur, wenn die Daten richtig eingegeben werden und auch stimmen. Hier sollte man großen Wert darauf legen.

Hr. Weichselbaumer: Es ist wie bei vielen anderen Dingen. Der Produktkatalog muss genau geführt und eingegeben werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Leblhuber stimmt gegen Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 2.4.

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Änderung der Abfallordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bei der letzten Vorordnungsprüfung wurden zwar keine Gesetzwidrigkeiten festgestellt, aber im Zuge einer Überarbeitung der Abfallordnung sind folgende Änderungen einzuarbeiten:

Derzeitiger Wortlaut:

§ 5 Abs. 1:

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und der Länge der Abfuhrintervalle.

Änderung zu § 5 Abs. 1: Nach dem Satzteil „ der die Abfallbehälter benützenden Personen“ ist „der Größe der Abfallbehälter“ einzufügen.

§ 7 Abs. 2:

Zusätzlich besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten Grün- und Strauchschnitt in Haushaltsmengen (max. 1 m³ Gras- und 2 m³ Strauchschnitt wöchentlich) zur eingerichteten Sammelstelle – Bauhof der Gemeinde Aschach – zu bringen.

Änderung zu § 7 Abs. 2: Grünabfälle sind während der Öffnungszeiten (max. 1 m³ Gras- und 2 m³ Strauchschnitt wöchentlich kostenfrei) zur eingerichteten Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Aschach zu bringen. Darüber hinausgehende Mengen an Grünabfällen sind kostenpflichtig.

Gegen diese Änderungen gibt es keine Einwände. Es wird nur darauf hingewiesen, dass die Gebühren für größere Mengen Grünabfälle kostendeckend sein müssen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Abfallordnung wurde vom Umweltausschuss am 22.10.2014 vorberaten.

Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 10.11.2014 mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Aschach erlassen wird. Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Aschach an der Donau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen. Außerdem beim Ökotainer in Breitenau, Haibach, Prambachkirchen, Scharn, St. Marienkirchen und Stroheim zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Liegenschaft Kaiserau, die über einen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen verfügt.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten, in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding (siehe § 2 Abs. 2) zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Aschach an der Donau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (6) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab

6.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke	90 Liter	EN 13592
Kunststoffbehälter	25 Liter	
Kunststoffbehälter mit Räder	120 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter mit Räder	240 Liter	EN 840-1
Container mit Räder	770 Liter	EN 840-3
Container mit Räder	1100 Liter	EN 840-3

- (2) a) Die Abfallbehälter (25 l, 120 l und 240 l) für die Biotonnen sowie die Kunststoffsäcke (90 l) für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
b) Die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos für die Verwendung zur Verfügung gestellt. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukaufen.

Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des

Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche und Person zur Verfügung steht. Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.
 - b) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen
für weitere 10 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen.
- (3) Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter mit Bescheid festgesetzt werden.
Bei einem zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Saisonarbeiter, Veranstaltungen) oder bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden können.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein!)
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding (siehe § 2 Abs. 2) während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde Aschach erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.
- (4) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich. In der übrigen Zeit erfolgt die Sammlung zweiwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Bürgermeister rechtzeitig in der Gemeindezeitung

bekannt zu geben oder auf sonst geeignete Art und Weise zu veröffentlichen.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde Aschach an der Donau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Huemer Kompost GmbH, Veitsdorf 48, 4210 Gallneukirchen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Veitsdorf 48, 4210 Gallneukirchen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt, sowie der Firma Zellinger, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, welche eine Biogasanlage mit dem Standort Gerling 32, 4175 Herzogsdorf betreibt.
- (2) Grünabfälle sind während der Öffnungszeiten (max. 1 m³ Gras- und 2 m³ Strauchschnitt wöchentlich kostenlos) zur eingerichteten Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Aschach zu bringen. Darüber hinausgehende Mengen an Grünabfällen sind kostenpflichtig.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 09.12.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3.2. Änderung der Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da die vereinbarten Entgelte für Entsorgung bzw. Transport von Biomüll, Hausmüll und Sperrabfall wertgesichert sind, ist es nötig die bestehenden Gebühren anzupassen.

Die Gebühren ändern sich wie folgt:

Grundgebühr von	€ 88,72	auf	€ 91,41
Mülltonne /Entleerung von	€ 5,94	auf	€ 6,12
Müllsack von	€ 7,10	auf	€ 7,30

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Wegen der Indexsicherung und weil man nicht in die Lage kommen möchte, in ein paar Jahren alles auf einmal zu erhöhen, sollte dies nach und nach geschehen. Außerdem gibt es heuer sehr viel Grünschnitt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Für ihn ist es nach wie vor ein schwarzes Tuch. Er ist noch immer nicht damit einverstanden, dass es eine Grundgebühr in dieser Höhe gibt und die Mülltonne eigentlich relativ günstig verrechnet wird. Für ihn werden immer noch die Personen, die viel Müll erzeugen besser gestellt, als eine Person die wenig Müll erzeugt und er von diesem Prinzip nicht überzeugt ist.

Er wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

Fr. Dr. Wassermair: Es trifft auch Familien mit Kleinkindern und Windeln und diese darf man nicht an den Pranger stellen, nur weil sie viel Müll erzeugen.

Sie findet, dass es eine gerechte Berechnung ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Abfallgebührenordnung wurde vom Umweltausschuss in der Sitzung am 22. Oktober 2014 vorberaten.

Der Gemeinderat möge daher der Änderung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17
Bearbeiter: AL Karin Rathmayr
E-mail: karin.rathmayr@gemeinde.aschach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 10.11.2014, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|----------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 83,10 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 533,23 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 761,75 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 5,56 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 35,68 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 50,97 |
| je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt | € 6,64 |

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

3.3. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze des Landes ist die Kanalbenützungsgebühr zu überarbeiten. Die Kanalanschlussgebühr erhöht sich von € 3.115,-- auf € 3.169,-- d.s. 1,72 %. Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich von € 3,47 auf € 3,54 d.s. 1,9774 %. Die derzeit gültige Kanalgebührenordnung wurde entsprechend der errechneten Prozentsätze überarbeitet. Der Gemeinderat möge nun diese Verordnung beschließen.

Beratung:

Hr. Lucan: Man muss natürlich immer positiv wirtschaften. Wie man aber bei den Kanalgebühren sieht, gibt es einen Überschuss von € 46.000,- und das Land schreibt uns eine Erhöhung vor. Die SPÖ kann diese Erhöhung nicht vertreten und wird daher auch nicht zustimmen.

Vorsitzender: Es steht eine riesige Sanierung ins Haus und dann fragt er sich, wo ein großer Überschuss bleiben soll.

Hr. Weichselbaumer: In den letzten Jahren wurde viel investiert, was jedoch keiner sieht, weil es unter der Erde ist. Bei den Kanalsanierungen muss man auch auf die Förderungen schauen und dies ist an die Auflagen beim Land gebunden. Wenn man jetzt nicht erhöhen würde, fällt man auch von den Förderungen heraus.

Vizebgm. Achleitner: Es stimmt, dass Kanalsanierungen notwendig sind. Man muss hohe Darlehen aufnehmen, aber diese werden ja bereits vom Bürger bezahlt. Der Bürger zahlt diese mit den Kanalgebühren der Gemeinde zurück. Wie kann man dies einem Bürger verkaufen, dass man schon wieder erhöhen muss.

Man lässt sich hier vom Land zu viel vorschreiben.

Hr. Weichselbaumer: Auch die ÖVP ist nicht glücklich über eine Erhöhung, es scheint aber unumgänglich. Beim Wasser wird heuer z.B. nicht erhöht.

Hr. Haider Christoph: Wenn keine Rücklagen da sind und man muss wieder mehr aufnehmen, zahlt man wieder 25 Jahre zurück.

Fr. Dr. Wassermair: 2003 gab es bereits keine Rücklagen obwohl diese vorhanden sein müssten. Ein sehr großer Aufwand, auch von den Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter ist die Vorreinigungsanlage. Auch hier muss eine Lösung gefunden werden. Und wenn die kleine Rücklage wirklich zweckgebunden ist, dann sollte man das Geld dort einsetzen.

Hr. Weichselbaumer: Es gibt hier bereits eine Kostenschätzung, denn es stimmt, dass dort etwas gerichtet werden muss, um sich auch für die Zukunft Kosten zu ersparen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kanalgebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 3.3.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 10. 11. 2014, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgeld (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) € 21,13
mindestens aber € 3.169,--
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,
bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.
Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.

- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
- a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,37**
 - b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal- Anschlussgebühr **€ 17,13**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 6.37** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
 - d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,37**
 - e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 20,95**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
 - f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 33,84**
- Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 17,13**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 17,13**
 - h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 10,45**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende

Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Abänderung eines **a n g e s c h l o s s e n e n** Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,54**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 16,99**

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die **n i c h t** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 12,21**

- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die

Kanal-Benutzungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€ 12,21**

- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,54**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigegeben und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,54**
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 16,99**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenutzungsgebühr auch die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 7

Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benützungsg Gebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsg Gebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. 11. 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3.4. Hebesätze 2015 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren notwendig. In den Hebesätzen ist jedoch auch die Hundesteuer geregelt. Der Gemeinderat könnte hier noch eine Anpassung vornehmen falls dies gewünscht wird.

Beratung:

Fr. Schnell: Man könnte die Hundesteuer anheben. In Eferding beträgt die Steuer € 50,-

Hr. Vizebgm. Achleitner: Welche Kriterien muss man erfüllen für einen Wachhund?

Schriftführerin: Erklärt es kurz und teilt mit, dass in Aschach keine Wachhunde deklariert sind. Es gibt ca. 70 gemeldete Hunde.

Fr. Mack: Man müsste eigentlich beim Tierarzt Arthofer anfangen Gebühren einzuheben.

Hr. Hude: Eigentlich müsste man eine Hunde-Tourismus Steuer einheben.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2015 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell enthält sich der Stimme.

Die gesamte SPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 3.4.

Marktgemeindeamt
Aschach/Donau
Bezirk Eferding
Zl: 920-0/H-

Aschach/Donau, 10. 11. 2014

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 10. 11. 2014 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe mit	15 v. H. des Preises od. Entgeltes
Hundeabgabe mit	€ 20,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,54 pro m ³ Wasserverbrauch *)
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,51 pro m ³ Wasserverbrauch *)

*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

4. Bauhofkooperation

4.1. Entsendung von beratenden Mitgliedern in die Verbandsversammlung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Satzung des zu gründenden Gemeindeverbandes bezüglich Bauhofkooperation beschlossen. In dieser Sitzung wurden bereits die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung entsendet. Lt. § 6 Abs. 2 sind auch noch beratende Mitglieder zu entsenden:

(2) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs 1 nicht gegeben hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen.

Von dieser Regelung sind die FPÖ und die Grünen betroffen.

Seitens der FPÖ wurde der Amtsleitung bereits mitgeteilt, dass Herr Vizebgm. Ing. Erlinger Christian als beratendes Mitglied entsendet werden soll.

Bei der Grün Fraktion wird dies Hr. Ing. Walk übernehmen.

ENDE TOP 4.1.

5. Bericht des Bürgermeisters

Der Werksleiter von der Fa. Agrana, Hr. DI Raikan war am Amt und teilte mit, dass wieder ein Ausbau geplant ist. Beim Land wird dies gerade abgeklärt. Der Ausbau ist hinter dem bestehenden Werk geplant.

Fr. Dr. Wassermair: Bezüglich dem Brunnen möchte sie wissen, ob dann zusätzliches Wasser gebraucht wird.

Vorsitzender: Er hat diesbezüglich nichts erfahren. Hr. Raikan teilte mit, dass ein Verkehrskonzept ausgearbeitet wird und bezüglich Lärm gerade Überprüfungen stattfinden.

Fr. Dr. Wassermair: Könnte man das trotzdem irgendwie erfahren.

Vorsitzender: Man kann die Anfrage gerne stellen.

Hr. Ing. Hosiner: Es wäre interessant, denn es gibt einen Konsens auf eine bestimmte Menge Wasser am Tag. Wieviel wird jetzt ausgeschöpft und wieviel in Zukunft.

Eine Stellungnahme unsererseits wurde ausgeteilt, in der es darum geht, was ist in Hinkunft bei Hochwässern erlaubt ist und was nicht.

AL Rathmayr: Am 14.11.2014 wird im Design Center die neue Wehrbetriebsordnung vom Verbund verhandelt. Diese Ordnung sieht natürlich einen größeren Spielraum für die Kraftwerke vor. Darum hat man dazu eine Stellungnahme abgegeben, um die Parteienstellung nicht zu verlieren. Der Bürgermeister ist an diesem Tag verhindert und es sollte vielleicht einer der Vizebürgermeister daran teilnehmen.

Hr. Mag. Haider Roman: Dieses Schreiben ist eine Beurteilung und stimmt auch nicht. Es ist überhaupt keine Rede von mehr Spielräumen.

AL Rathmayr: Man hat sich an die Gemeinde Popping angelehnt.

Hr. Mag. Haider Roman: Bei der internen Vorstellung war keine Gemeinde anwesend außer Alkoven.

Hier wird schon wieder Stimmung gemacht und er warnt dringend davor.

Die Wehrbetriebsordnung wird eigentlich nicht richtig geändert. Es werden die Zahlen, welche die Pegel betreffen, der Realität angepasst. Das nämlich eine 4 cm Schwankung bei einem Fluss wie der Donau sekundlich auftritt und nicht zu einer nachträglichen Schuldzuweisung führt.

Es werden daher nicht mehr genaue Zentimetermaße angegeben, sondern Intervalle zwischen 5 und 10 cm. Dies ist bei einem Strom wie der Donau, auch noch sehr eng. Dies sind die einzigen Änderungen die durchgeführt werden.

Vorsitzender: Er weiß nur aus den Diskussionen, die es nach dem Hochwasser gab, dass man gemessen hat, um wie viel es abgewichen ist. Zwischen Aschach und Engelhartzell fehlte es um 1 cm. Wenn es jetzt 5 cm sein dürfen, werden die Auswirkungen enorm.

Hr. Mag. Haider Roman: Dem ist nicht so, es sind Laufkraftwerke und wenn oben das Wasser kommt, muss es unten abfließen.

Vorsitzender: Die Stellungnahme ermöglicht der Gemeinde, bei den Verhandlungen anwesend zu sein und nicht ausgeschlossen zu werden.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

AL Rathmayr: Es gibt eine neue € 15,- Vereinbarung, zum Ausbau der Institutionellen Kinderbetreuungsangebote. Sie war heute bei einer Info Veranstaltung des Landes und es gibt für die Gemeinden einige Angebote. Eine Info hat sie ausgeteilt. Man sollte schauen dass man ein Konzept bekommt, da der Kindergarten in Aschach teilweise sehr sanierungsbedürftig ist.

Hr. Hude: Morgen ist Faschingsbeginn und er lädt im Namen der Gilde zur Rathausstürmung um 11:11 ein.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat heute Mittag einen Dringlichkeitsantrag verschickt und hätte ihn auch abgegeben. Nach einem Gespräch mit Hrn. Weichselbaumer hat sie ihn nicht eingebracht, möchte den Inhalt aber unter Allfälliges verlesen.

Hr. Weichselbaumer teilte Fr. Dr. Wassermair mit, dass er sich bemühen wird, dass der Inhalt davon, in die Stellungnahme einfließt.

Schutzgarantie für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschach an der Donau. Der Brunnen für die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Aschach an der Donau befindet sich westlich des Schlosses Aschach. Aus den hydrogeologischen Unterlagen für das Grundwasserschutzgebiet dieses Brunnens kann entnommen werden, dass das Grundwasser beim Brunnen etwa 5,3 m unter Gelände ansteht. Die Grundwassermächtigkeit ist mit etwa 13,6 m angegeben. Es wurde eine abgeleitete Fließgeschwindigkeit des Grundwassers von 1,71 m/d angegeben. Auf der Grundlage dieser Daten wurde die 60 Tage Grenze mit rund 103 m ermittelt.

Zur Grundwasserfließrichtung wurde festgehalten, dass die Anströmrichtung des Grundwassers zum Brunnen Aschach zwischen NW bei Niedrigwasserstand der Donau bis N bzw. NNO bei Donauwasserhochstand schwankt. Diesen wechselnden Anströmrichtungen hat demnach die Orientierung der Schutzgebietszonen besondere Rechnung zu tragen und dies wurde bei der Schutzgebietsfestlegung auch getan. In der Vergangenheit wurde aus genau diesen Gründen an derselben Stelle auch schon ein Wohnbauprojekt abgelehnt. Zur Bewertung der Deckschicht ist ausgeführt, dass diese grundsätzlich als gering zu bezeichnen ist und daher die Notwendigkeit der Ausweisung einer entsprechenden Schutzgebietszone II gegeben ist und auch umgesetzt wurde. Es wurden eine Schutzzone I, II, IIIa und IIIb mit entsprechenden Verboten und Geboten eingerichtet.

Zu den Schutzzonen wird angemerkt, dass die Schutzzone II für den bakteriologischen Grundwasserschutz eingerichtet wurde. Nunmehr ist geplant, dass im unmittelbaren Zustrom Bereich eine Siloanlage mit 29 Silos errichtet werden soll. Zusätzlich sollen noch Straßen errichtet werden.

Für das Lebensmittel Trinkwasser würde das bedeuten, dass damit einige zusätzliche Gefährdungspotentiale geschaffen würden.

Dies geht los mit der Gründung der Silos. Aufgrund der Größe dieser geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass der Grundwasserkörper im Zustrom zum Trinkwasserbrunnen direkt betroffen sein würde. Dies deswegen, weil aufgrund der Größe der geplanten Silos wohl eine Tiefgründung notwendig würde. Aus den zur Einsicht vorliegenden Plänen geht hervor, dass Gebäudeteile (wie Elevator Keller und Redlerkeller) 6 m tief unterhalb der Oberfläche liegen werden. Daraus ergibt sich die Tatsache der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auch den Grundwasserkörper im unmittelbaren Zustrom zum Trinkwasserbrunnen der Marktgemeinde Aschach.

Bei der Errichtung der Siloanlage und auch beim Betrieb kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Krafffahrzeugen und sonstigen Geräten zu einem Gebrechen kommt und dabei gewässergefährdende Stoffe austreten und im unmittelbaren Zustrom des Trinkwasserbrunnens versickern. Die Schutzgebietszone II wurde zum bakteriologischen Schutz der Trinkwasserversorgungsanlage eingerichtet. Andere grundwassergefährdende Produkte wie z.B. Mineralöle, Schalöle, kontaminierte Löschwässer, Chemikalien und für das Trinkwasser kritische Produkte wie MTBE, ETBE, Benzol, Xylol, Toluol, etc. sind damit nicht erfasst. Die Gefahren, die die geplante Siloanlage durch derartige Stoffe für die Brunnenanlage verursachen kann, sind daher von der Behörde im Verfahren konkret zu prüfen, wobei eine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers jedenfalls zu verhindern ist (§ 30c WRG).

Mit der Erweiterung des Straßennetzes und der damit verbundenen Erhöhung der Verkehrsbewegungen wird auch hier das Gefährdungspotential für den Trinkwasserbrunnen erhöht. Aus den vorgenannten Gründen und der Tatsache, dass die Erhaltung und Sicherung des Lebensmittels Trinkwasser als solches im Sinne des Wasserrechtsgesetzes vor anderen Nutzungen steht, wird beantragt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Verfahrens über die Siloanlagen der RWA auf die drohende Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschach an der Donau hinzuweisen und die strikte Beachtung der Ziele des Wasserrechtsgesetzes – nämlich die Erhaltung der Trinkwasserqualität des Grundwassers im unmittelbaren Einzugsbereich der Brunnenanlage mit allen zu Gebote stehenden Mitteln – durchzusetzen.

Momentan sind auf dem Werksgelände der RWA Schläuche gelagert, die mit Mais gefüllt werden. Diese sind nicht sachgemäß gelagert. Diese gehören entweder auf eine Folie oder auf einen festen Untergrund und zugedeckt mit Planen oder mit einem Vogelnetz. Es sind dort auch Wildtiere und es gab bereits eine Anzeige bei der BH.

Nach einem eher lapidaren Rückschreiben der BH wurde nun auch noch mal bei der Abteilung für Oberflächengewässer beim Land dieses Schreiben vorgelegt.

Es handelt sich um eine nicht sachgemäße Lagerung und daraus schließt sie, dass die RWA relativ sorglos mit dem Aschacher Trinkwasser-Schutzgebiet umgeht.

Zu den Silos möchte sie sagen, dass für sie Aschach der schönste Ort im Bezirk ist. Die Indianer haben vor Entscheidungen überlegt, wie es in der siebten Generation ausschauen wird. Vielleicht sollte man diesen Grundsatz berücksichtigen.

Sie hat sich die Pläne angesehen und es kommt jetzt noch ein Riesensilo an der Ortseinfahrt mit 22m Durchmesser zusätzlich. Dies wird aussehen, wie wenn man in Schwechat auf den Flughafen fährt.

In der Stiftstraße haben die Anwohner dann eine Metallwand von 30 m Höhe. Diese wird auch in der Abelstraße sichtbar sein. Der Ortsbildbeirat hat sich damit beschäftigt, aber für sie zu wenig bezüglich der Auswirkungen auf den Ort.

Er hat sich sehr wohl mit dem Schloss beschäftigt und dort auch geringfügig etwas erreicht.

Aber das z.B. der große Silo mit einem Netz verhangen wird, damit er nicht so glänzt oder den Elevator-Turm, der sonst nur aus einem Gestänge besteht, auch mit einer winddurchlässigen Folie zu verkleiden, wenn dies Maßnahmen sind, die zur Verschönerung des ganzen Gebildes führen sollen, dann fragt sie sich.

Es soll sich jeder Gedanken machen, ob er das vertreten kann.

Was sie auch zu bedenken gibt, ist, dass man noch nicht weiß, wo man die Umfahrung Eferding unterbringen wird. Mit dem Bau der Silos verbaut man sich selbst alles.

Hr. Weichselbaumer: Er hat sich den Entwurf für den Dringlichkeitsantrag durchgelesen. Er hatte insofern Bedenken, da es kein Tagesordnungspunkt war. Es kommt auch noch dazu, dass es nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Es ist klar, dass es niemandem gefällt, was dort unten gebaut wird. Im August, kurz vor der ersten Verhandlung, die abgebrochen wurde, hat man sich mit den Fraktionen getroffen um auszusprechen, was man unternehmen kann.

Momentan trägt man die Last vergangener Entscheidungen. Es ist dort Industriegebiet gewidmet und die RWA hat einen Rechtsanspruch dort Projekte einzureichen. Was man nicht machen kann, ist einfach die Widmung zurückzunehmen, obwohl es die einfachste Lösung wäre.

Im August wurde eine gemeinsame Vorgehensweise für die Verhandlung ausgemacht und es wurden die wichtigsten Punkte ausgemacht. Diese wird er dann zur Erinnerung nochmals kurz vorlesen.

Dass es überhaupt zu einer Bauverhandlung für diese Sachen kommt, wo der Bürgermeister als erste Instanz zuständig ist, ist einer Änderung der OÖ. Bauordnung aus dem vergangenen Jahr zu verdanken. Bei der ersten Bauphase der Silos vor einigen Jahren, gab es nur eine gewerberechtliche Verhandlung.

Der Gemeinderat wäre erst dann zuständig, wenn gegen einen rechtsgültigen Bescheid in dieser Angelegenheit berufen würde. Und dann nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Es wurde mit der RWA gesprochen, ob es nicht besser wäre, die Silos weiter südlich zu platzieren. Vom Ortsbildbeirat gibt es bis dato noch kein Gutachten.

Die Umweltanwaltschaft wurde eingeschaltet. Und das Ergebnis, das von beiden Stellen kommt, kann man einmal zur Kenntnis nehmen.

Beim Thema Umfahrung ist man wieder bei demselben, man trägt die Entscheidungen bzw. die Versäumnisse von Personen die früher im Gemeinderat gewesen sind und wie gefragt wurde, ob man nicht lieber östlich um Eferding fahren sollte und man kommt über die Brandstätterstraße, hat es angeblich damals von der Gemeinde geheißt, das betrifft uns nicht. Er berichtet dies nur und weiß nicht, ob es stimmt.

Man muss die baurechtliche und die gewerberechtliche Verhandlung auseinanderhalten. Genauso wie eine eventuelle wasserrechtliche oder umweltrechtliche Verhandlung. Dies sind jeweils getrennte Verfahren. Nur wenn alle diese Verfahren positiv abgehandelt werden, kann etwas gebaut werden.

Bei der baurechtlichen Verhandlung, welche der Bürgermeister zu entscheiden hat, spielt das Thema Grundwasser oder Brunnen, absolut keine Rolle. Eine eventuelle Wasserrechtsverhandlung, bei der die Gemeinde sehr wohl Parteistellung hätte, kann erst bei einer gewerberechtlichen Verhandlung ermittelt werden.

Er findet, dass man den eingeschlagenen Weg weitergehen sollte. Man sollte mit allen Fraktionen Punkte ausformulieren, auf die man Wert legt, damit der Bürgermeister diese Punkte bei der gewerberechtlichen Verhandlung am 4.12. vortragen kann (Staub und Lärmbelästigung für Anrainer, Ortsbild, Verkehrsaufkommen usw.)

Er verliest folgende Punkte.

Der Bürgermeister soll im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens über die Siloanlagen der RWA, die zuständigen Sachverständigen befragen, ob für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschach aus dem gemeindeeigenen Brunnen Gefahren bestehen und welcher Art diese Gefahren sind.

Weiters hat er darauf hinzuweisen, dass die Ziele des Wasserrechtsgesetzes strikt beachtet werden und dass für den Brunnen Aschach die größtmöglichen Schutzauflagen erteilt werden.

Dies sollte man als gemeinsame Stellungnahme vorlegen.

Hr. Mag. Haider Roman: Er würde auch vorschlagen, dass sich die Fraktionen zusammensetzen und eine gemeinsame Stellungnahme ausarbeiten.

Hr. Weichselbaumer: Hr. Rausch hat ein Plakat wegen der Umfahrung aufgestellt.

Vor ca. 2 Jahren gab es eine gemeinsame Stellungnahme aller Fraktionen ans Land. Man hat gebeten, dass die vorgeschlagenen 3 Varianten überprüft werden. Dies wurde vom Land auch gemacht.

Man wollte auch, dass dem Gemeinderat von den zuständigen Bearbeitern erklärt wird, warum die vorgeschlagenen Varianten nicht akzeptiert werden. Dies wurde auch gemacht.

Vorsitzender: Ein Schreiben dazu, ging im August an das Land OÖ. Er hat das Ganze nunmehr konkretisiert und möchte einen Punkt dazu vorlesen:

Die Marktgemeinde Aschach vertritt die Auffassung, dass das gesamte Projekt südlich im Anschluss an das bestehende RWA Betriebsgelände, besser situiert wäre und fordert, dass diese Variante zeitnah auch auf Realisierbarkeit überprüft wird.

Damit würden die Befürchtungen, die in den Punkte 1 – 4 beschrieben werden nicht zum Tragen kommen. In den Punkten 1 - 4 geht es um den Brunnen, Stau, Lärmemissionen und Auswirkungen für die Abel- und Stiftstraße.

Er hat mehrmals diesen Wunsch vorgetragen.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Er möchte kurz etwas richtigstellen. Es wurde gesagt, dass sich Aschach gegen die Ostumfahrung gesträubt hätte.

Es gab damals die West und Ostumfahrung. Es wäre die Donaunahe Trasse besser gewesen. Diese wurde geprüft, aber es wurde von Anfang an nur die Westtrasse forciert.

Hr. Lucan: Zum Thema Umfahrung möchte er sagen, dass man mit Hrn. Hiesl oft spricht, um noch irgendetwas anders machen zu können, aber er glaubt, dass es für Hrn. Hiesl eine gemachte Sache ist und daher gibt es auch einen Bürgerantrag von Hrn. Rausch Friedrich und von Hrn. Pichler Othmar, der von der SPÖ Fraktion vollinhaltlich unterstützt wird und dieser lautet:

Antrag gemäß § 46 bzw. § 55 der OÖ Gemeindeordnung 1990; auf Aufnahme der nachstehenden Punkte in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Wir sind mit der derzeitigen Publizierung, Umfahrungsvariante Aschach Oktober 2014 durch die Bahnhofstraße, nicht einverstanden.

Wir möchten einen runden Tisch mit Hrn. Bürgermeister Ing. Knierzinger, Hrn. LH Stellvertreter Hrn. Franz Hiesl und mit allen Aschacher Parteien, um eine annehmbare Variante für die AschacherInnen zu planen bzw. zu besprechen.

Es gibt dazu bereits viele Unterschriften und dieser Antrag wird an den Vorsitzenden übergeben.

Vorsitzender: Er war bereits einige Male deswegen bei Landesrat Hiesl. Bis jetzt ist nicht weitergeplant. Es gibt noch keine Weiterführung.

Mag. Haider Roman: Eine Unterschriftenaktion als Fraktion abzugeben, hält er als äußerst ungeschickt.

Landesrat Hiesl hat ja klipp und klar gesagt, wie seine Vorgehensweise ist. Ursprünglich hat er geplant gehabt, heuer im Herbst die Trasse zu verordnen. Die letzte Aussendung war, dass er die Trasse im Juni 2015, kurz vor Anlauf des Wahlkampfes für den Landtag noch verordnen lassen will.

Eine Trassenverordnung wird in der Landesregierung beschlossen und nicht im Landtag. Er würde es empfehlen, wenn jede Partei ihre jeweiligen Landesräte einem gewissen Druck aussetzen würde. Sein Landesrat hat ihm schon versprochen, dass er dieser Verordnung nicht zustimmen wird. Wenn auch andere Landesräte nicht zustimmen, dann werden die Planer einen neuen Auftrag erhalten.

Dies ist die einzige Chance, die es noch gibt.

Hr. Weichselbaumer: Dieses Thema ist ihm sehr ernst. Er hat es auch schon persönlich mit dem Landesrat besprochen. Kurzsichtiger kann man nicht vorgehen, als dass man eine Umfahrung plant und mit dem Bau beginnt und nicht weiß, wo sie endet.

Es sind die Punkte RWA und Umfahrung nicht Punkte der Tagesordnung gewesen. Er nimmt es auf und man wird auch immer wieder darauf hinweisen und mit den zuständigen Personen das Gespräch suchen. Im Endeffekt wurde es bereits mit der Resolution aller Parteien vor zwei Jahren bekanntgegeben. Dies liegt alles beim Land auf.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Zum Mais und Getreidezentrum, welches die RWA bauen möchte ist folgendes zu sagen:

Es war auch ein anderer Standort in Aussicht, der aber wieder weggefallen ist. Es ist in Aschach auch ein Wasserzugang und eine Bahnverbindung. Es sind nun neue Pläne vorgelegt worden und er findet es eigenartig, dass dort Änderungen eingeflossen sind, die beim Ortsbildbeirat besprochen wurden. Der Gemeinde Aschach liegt jedoch bis heute noch kein Bericht des Ortsbildbeirates vor, dies findet er befremdlich.

Wenn die Agrana so stark expandiert und 300 Tonnen Rohstoff pro Tag mehr braucht, dann müssen auch diese 300 Tonnen von der Agrana abtransportiert werden.

Wenn hier so ein großes Mais oder Getreidezentrum entsteht und dies ohne Verkehrskonzept passiert, ist es für ihn fahrlässig. Es wird mehr Traktor und mehr LKW Verkehr geben. Es wäre für ihn die Chance zu sagen, man hat hier ein Dilemma, denn es gibt große Interessen, dass dies hier entsteht und man müsste hier auch die Bevölkerung miteinbinden. Es muss hier ein Gesamtkonzept dazu erstellt werden und man darf nicht sagen, dass einem die Hände gebunden sind.

Es gab eine Verhandlung für die Verladestation und dazu gibt es einen Bescheid von der Abteilung Straßenbau. Diese neue Verladestation, welche die Garant bauen wollte und die Agrana verhindert hat, wurde abgehandelt und in diesem Bescheid steht, dass auf der Brandstätterstraße maximal 10 LKW-Fuhren mehr erlaubt wären. Wenn es so einen Bescheid schon gibt, kann er sich nicht vorstellen, dass ein großes Mais und Getreidezentrum entstehen kann, ohne dass man straßenbautechnisch- oder umfahrungstechnisch irgendwas ändert.

Hr. Weichselbaumer: Es gibt dazu keinen Bescheid, da die Verhandlung abgebrochen wurde.

Vorsitzender: Es wurde ihm mitgeteilt, dass man die Umfahrung aufgrund des Wassers nicht bei der Agrana einbinden kann. Dann stellt er die Gegenfrage, dass man an 5 Gemeinden eine Straße bis 25 Meter hinzubaut, die täglich mit 8000 Autos befahren wird? Dann ist es für die Sachverständigen plötzlich eine ganz andere Situation.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Man hat jetzt die Möglichkeit. Man will als Gemeinde auch nicht die Industrie vertreiben. Aber es sollte ein Konsens passieren, dass alle Interessenslagen so ineinander greifen, dass nicht die Anrainer die Verlierer sind.

Hr. Lucan: Hr. Ing. Erlinger hat es bereits ausgesprochen. Die Bürger werden nicht eingebunden. Hr. Rausch hat diesen Brief geschrieben und daher muss es behandelt werden.

Fr. Schnell: Sie möchte gerne einen Termin für die Finanzplanungsgruppe zur Budgeterstellung 2015.

Vorsitzender: Es wird ein Termin bekanntgegeben.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Wie ist der Stand bei der Bauhofkooperation?

Vorsitzender: Die Gemeinde Stroheim hat die Abstimmung vertagt. Es wird bei der nächsten Sitzung anscheinend wieder behandelt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Es bringt einen kurzen Bericht zur Energiegenossenschaft. Die Aschacher Anlage hat damals € 17.000,- gekostet. € 16.000,- wurden über Bürgerdarlehen finanziert. Es wurden im Oktober bereits die ersten Kapitalbeiträge

ausbezahlt. In den ersten 12 Monaten wurde mehr Strom produziert als geplant war. Dies liegt daher absolut im Soll. Man kann immer noch Anteile erwerben.

Hr. Ing. Buchroithner: Es wurde bereits in den letzten Jahren darüber gesprochen. Der Internetauftritt der Gemeinde Aschach ist sehr veraltet. Wenn man hineingeht, kommt man immer noch zur Auswahl der drei Plattformen.

Man sollte hier mit Hrn. Ettl Paul sprechen und dies bereinigen.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Er stimmt Hrn. Ing. Buchroithner zu.

Hr. Ettl hat vor einigen Jahren diesen Internetauftritt über seinen bereit gestellten Server organisiert. Dort konnten auch Vereine, kostenlos ihre Homepage präsentieren.

Im Entwicklungsausschuss wurde bereits darüber gesprochen, dieses Portal zu entfernen.

Mit dem Tourismusverband wurde es bereits gelöst. Er hat auch bereits mit Hrn. Ettl darüber gesprochen, dass auch er einen Link in der neuen Gemeinde Homepage für seine Firma bekommt. Hr. Ettl hat dies damals abgelehnt.

Er stellte damals in Aussicht, dass falls das Portal aufgelöst wird, er den Server vom Netz nehmen wird und die Vereine haben dann keine Homepage mehr.

Nachdem Hr. Ettl seine Firma jetzt aufgelöst hat und er nicht mehr Unternehmer in Aschach ist, hat er mit Hrn. Grünseis gesprochen, dass man über die Gisdat das Portal eliminiert.

Man müsste vorher abklären, ob noch ein Verein davon betroffen ist.

ENDE TOP 6
